

Bernard Bolzano's Schriften

Von der Regierung

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 20–27.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400098>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

können, weil es nicht möglich ist, die Mitglieder des Rathes der Geprüften Alle dahinzubringen, dass sie für die Einführung stimmen. Hiezu kömmt noch, dass es demjenigen Theile der Bürger, die nicht für diese Einrichtung sind, sehr drückend vorkommen müsste, wenn eine auch noch so geringe Ueberzahl der Stimmen im Rathe der Geprüften die Macht haben sollte, sie zum Gehorsame zu zwingen, sogar in dem Falle, wenn ihre Anzahl die bei weitem grössere ist, und wenn sie sehen, dass selbst diejenigen, die für die Besten und Weisesten im Lande gelten, nicht alle einverstanden sind. — Wenn aber im Gegentheile ver|langt wird, dass 41 sich die Mehrzahl des Volkes nur dann dem Ausspruche der Minderzahl unterwerfe, wenn es sich um eine Sache handelt, die von den Mitgliedern des Rathes der Geprüften wie mit einem Munde verlangt wird; dann können sie dies fürwahr nicht unbillig finden, sondern sie müssen selbst fühlen, dass sie Unrecht gehabt in einem Urtheile, in welchem ihnen, wie es sich jetzt zeigt, die Besten und Weisesten einstimmig widersprechen.

| DRITTER ABSCHNITT.

VON DER REGIERUNG.

Begreiflicher Weise ist es, wie für den einzelnen Menschen, so auch für ganze Staaten oft überaus schwer zu entscheiden, was unter gewissen, so eben obwaltenden Umständen zu unternehmen, das Beste und Vernünftigste sei. Die verschiedenartigsten Kenntnisse sind oft erforderlich, um diese wichtige Frage auch nur mit einiger Richtigkeit zu beantworten, und ohne sich erst eine Uebersicht von dem gesammten Zustande des Staates verschafft zu haben; ohne alle seine Bedürfnisse und den gesammten Vorrath seiner Kräfte zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zu kennen, lässt sich hierüber zuweilen gar nichts sagen. Wenn es sich z. B. fragt, ob eine kostspielige von den Gelehrten des Landes gewünschte Unternehmung, wie etwa die in neuer Zeit versuchte Umseglung des Nordpols war, gestattet oder nicht gestattet werden soll; so können den Nutzen, den eine Sache verspricht, vielleicht nicht einmal alle Gelehrte, sondern nur diejenigen, welche vom Fache sind, beurtheilen. Auf diesen Nutzen kömmt es allein nicht an, sondern es fragt sich hier auch noch, wie gross der Vermögensstand des Staates sei, was für andere Ausgaben noch zu bestreiten sind, ob es nicht

viele andere, ungleich nothwendigere oder auf jeden Fall doch nützlichere Unternehmungen gebe, u. s. w.

[Hieraus ersieht man, dass in einem jeden Staate Personen 43
nothwendig sind, welche man eigens in solche Verhältnisse setzt,
damit sie sich die hier genannten Kenntnisse in so weit wenigstens
verschaffen können, als es ein einzelner Mensch vermag: Personen
also, die man nicht nur in jenen allgemeinen Grundsätzen, nach
welchen Fragen obiger Art zu heurtheilen sind, von Jugend auf
unterrichtet, sondern die man auch mit allen, in ihrem Staate ob-
waltenden Verhältnissen bekannt macht. Je grösser die Anzahl sol-
cher Personen in einem Staate, die ohne ihre übrigen Geschäfte zu
versäumen, sich mit den hieher gehörigen Kenntnissen vertraut ge-
macht haben, desto besser. Es ist aber leicht zu erachten, dass man,
um sich in diesem Fache eine erschöpfende Kenntnis zu verschaffen
und besonders um eine umfassende Uebersicht von den gesammten
Bedürfnissen und Kräften des Staates zu erlangen, mehr Zeit an-
wenden müsse, als jeder Einzelne vermag. — Damit es also nie an
Personen, die diese innige Bekanntschaft mit den Staatsangelegen-
heiten haben, fehle, und damit solche Personen immer zur Hand
seien, ist nöthig, dass es in jedem Lande eine eigene Gesellschaft
gebe, welche aus Bürgern zusammengesetzt ist, die jene Kenntnisse
theils schon besitzen, theils aber erst auf ihren Posten sich erwerben
und beauftragt sind, in allen denjenigen Fällen ihre Stimmen
abzugeben, wo es sich um die Abfassung eines Beschlusses handelt,
[der nur mit solchen Kenntnissen vernünftig gefasst werden kann. 44
Und wie es Fälle gibt, in welchen die übrige Menge der Bürger aus
Mangel der hinlänglichen Kenntniss der wahren Lage der Dinge
nicht zu beurteilen vermag, was zu geschehen habe, so gibt es
auch wieder andere Fälle, wo selbst diejenigen, die an und für sich
genommen der Kenntnisse genug hätten, um sie beurtheilen zu kön-
nen, doch nicht beraten werden können, weil die zu einer solchen
Berathung erforderliche Zeit nicht da ist, oder weil die Sache, um
deren Entscheidung es sich handelt, eines so grossen Aufwandes
an Zeit und Kräften, wie ihn die Einvernehmung so vieler Stim-
men verursachen würde, nicht wert ist. Auch hier also bedarf
es gewisser Personen, welche das Recht und die Verbindlichkeit
haben, im Namen der Uebrigen zu entscheiden. Ich nenne den
Inbegriff dieser Personen kurz die Regierung oder den Vorstand
des Landes oder die Staatsbehörde und jede im Einzelnen auch
schon selbst einen Vorstand.

In jeder Gemeinde wird es mit vielem Vortheile einen oder etliche Vorstände geben, welche die Angelegenheiten dieser Gemeinde besorgen; noch mehre derselben wird man in jedem Kreise einsetzen müssen, um über dasjenige zu entscheiden, was sich nur aus der Uebersicht der Kräfte und Bedürfnisse des ganzen Kreises
 45 beurtheilen lässt. Ein Gleiches gilt | vom ganzen Staate und soferne mehrere Staaten in ein gemeinschaftliches Bündniss getreten sind, so muss es begreiflicher Weise auch einen Vorstand des ganzen Staatenbundes geben.

Dass nun die Kenntnisse und die Beschaffenheiten, die diese verschiedenartigen Vorstände nöthig haben, um ihren Bestimmungen gehörig zu entsprechen, gar sehr verschieden sind, braucht nicht erst dargethan zu werden. Auch fast von selbst versteht es sich, dass diese Vorstände, falls ihr Geschäft ihre ganze Zeit in Anspruch nimmt, auf gemeinsame Kosten und zwar am füglichsten auf Kosten derjenigen, deren Bestes sie zunächst besorgen sollen, also die Vorstände einer Gemeinde von dieser, die eines Kreises vom Kreise, die eines ganzen Landes vom Lande, jene eines ganzen Staatenbundes vom ganzen Staatenbunde, unterhalten werden. Sind aber einige nur durch eine gewisse Zeit mit ihrem Dienste beschäftigt, so wird es hinreichen, ihnen auch nur für diese Zeit einen Gehalt von Seite derjenigen, für deren Bestes sie sich beschäftigen sollen, verabfolgen zu lassen. Es wird ferner auch zweckmässig sein, dass man die Dauer ihrer Anstellung nicht in bestimmte, und um so weniger in solche Schranken einschliesse, welche für alle gleichförmig wären. Denn da sie sich nur allmähig
 46 in ihre Geschäfte einüben und in der | Folge nur um so tauglicher werden, je grösser die Fertigkeit ist, die sie sich durch Uebung beigelegt haben: so müssen wir nicht ohne Noth mit ihnen wechseln wollen. Doch ist es andererseits nicht gut, sie mit der Aussicht auf eine lebenslängliche Dauer dieses Verhältnisses anzustellen, theils weil sie sich in ihren Gesinnungen ändern, oder durch die veränderten Umstände, oder durch das herannahende Alter an ihrer Tüchtigkeit für das Geschäft verlieren können, theils endlich auch, weil Personen heranwachsen können, die — so tauglich die ersten waren — doch zu noch grösseren Hoffnungen berechtigen. Es scheint also das Zweckmässigste, dass man dem Volke das Recht einräume, sich die Mitglieder seiner Regierung alljährlich, oder doch alle 2 bis 3 Jahre selbst zu wählen, bei dieser Wahl aber nach Belieben entweder bei den Alten zu bleiben, oder sein Glück mit neuen Individuen zu versuchen, für welchen letzteren Fall jedoch

ausdrücklich festgesetzt sein müsste, dass die Nichtbeibehaltung der vorjährigen Beamten ihrer Ehre durchaus nicht nachtheilig sein soll; es sei denn, dass Jemand wegen wirklich erwiesenen Vergehungen von seinem Posten entfernt wird. Diese besoldeten Vorstände oder Regierungsbeamten sollen das Recht und die Obliegenheit haben, alle das Beste des Staates befördernden Anordnungen zu treffen, | wobei sie nach gewissen ihnen vorliegenden Anweisungen — Instruktionen — zu verfahren haben, wo ihnen unter Anderem vornehmlich auch angegeben wird, auf welche Fälle sich ihre Macht, Gesetze zu geben, erstrecke, in welchen anderen Fällen dagegen es ihnen obliege, den strittigen Gegenstand der Entscheidung des Ganzen — der Gemeinde, dem Kreise oder dem Lande — vorzulegen; in welchen Fällen sie endlich zwar wohl die Macht haben, selbst zu entscheiden, jedoch nicht eher, als bis sie die Meinung und den Rath gewisser anderer Personen, oder auch ganzer Gesellschaften, z. B. namentlich den Rath der Gelehrten, vernommen. Zu den Gegenständen, worüber kein Vorstand, nicht einmal der des ganzen Staates eigenmächtig zu entscheiden hat, sondern die von der ganzen Masse des Volkes mit der schon oben angegebenen Modalität entschieden werden müssen, gehört ein jedes Gesetz, welches für immerwährende Zeiten gegeben und als ein Bestandteil in die Verfassungsurkunde des Staates selbst aufgenommen werden soll.

In jeder Behörde, die aus mehreren Vorständen zusammengesetzt ist, führt Einer derselben den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er hat aber sonst keine andere eigenthümliche Rechte und Obliegenheiten, als solche, die zur Erhaltung der Ordnung und Förderung des Geschäftsganges nothwendig sind. Die Vorstände fassen | ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und bei zufälliger Gleichheit der Stimmenzahl gilt die Meinung desjenigen Theiles, 48 der nach gewissen Regeln, z. B. weil sich darunter die mehrsten Geprüften befinden u. d. g., der wichtigere heisst. Sie dürfen ihre Beschlüsse nur, sofern es Eile hat, gleich in der ersten Versammlung, darin der Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, abfassen; ausser diesem Falle dürfen und sollen sie sich eine angemessene Bedenkzeit nehmen, während welcher der Gegenstand in Ueberlegung genommen und besprochen werde. Verlangt es die Wichtigkeit der Sache und ist es irgend möglich — d. i. fordert nicht die Natur der Sache selbst eine Geheimhaltung — so soll der Gegenstand durch eine gedruckte Anzeige jedesmal erst dem ganzen Volke bekanntgemacht und dasselbe eingeladen werden, seine

Meinung darüber durch einzelne Bürger oder durch ganze Gemeinden auszusprechen. Wie übrigens auch die Stimme des Volkes sich äussern möge: handelt es sich um einen Gegenstand, der seiner Natur nach nicht von der grossen Menge beurtheilt werden kann, so ist die Behörde auch nicht verbunden, ihr zu gehorchen. Allein, auch wo man einer Meinung zu gehorchen nicht verpflichtet ist, kann es doch gut sein, sie anzuhören. Auch lassen sich die Menschen ein ihnen ertheiltes Gesetz um so lieber gefallen, | wenn man ihnen zeigt, dass man bei seiner Abfassung ihre Meinung, wenn auch nicht eben zur einzigen Richtschnur genommen, doch in Betrachtung gezogen habe. Und wenn viele Meinungen, die bei einer solchen Gelegenheit laut werden, unrichtig sind, so kann sich doch mancher recht brauchbare Rath vernehmen lassen. Darum muss also die Landesregierung wohl verbunden sein, den Gegenstand, worüber sie einen Beschluss zu fassen gedenkt, so oft es in anderer Hinsicht nur thunlich ist, vorläufig allgemein bekannt zu machen und die Meinung des Volkes darüber zu vernehmen; nicht aber das Volk in einem jeden solchen Falle auch förmlich abstimmen zu lassen. Jedenfalls aber muss die Regierung ihre Beschlüsse und Verhandlungen wenigstens hinterher alle Jahre durch den Druck bekannt machen, und ihre Mitglieder sind, wie sich von selbst versteht, für ihren Antheil an der Regierung verantwortlich. Auf diese Weise erhält also das Volk alljährig einen Bericht über das gesammte Verfahren seiner Regierung und bei dieser Gelegenheit wird dann auch insbesondere über die stattgefundene Einnahme sowohl, als Ausgabe Rechnung abgelegt.

Bei diesen Einrichtungen, verbunden noch mit einigen andern, die erst später erwähnt werden sollen, ist es nicht zu gedenken, dass sich die Staatsbeamten | auch nur versucht fühlen sollten, grosse Summen Geldes zu unterschlagen oder viele Beschlüsse aus blossem Eigennutze zum Schaden des Ganzen zu fassen. Ahnet man aber, dass Einer oder der Andere nicht redlich genug vorgehe oder nicht hinlängliche Einsichten habe: so wird er das nächstemal nicht wieder gewählt, oder er wird wohl gar beim Gerichte verklagt und in Untersuchung genommen. Die Anzahl dieser Vorstände hat man nach zwei Rücksichten zu bestimmen. Die Eine ist, es müssen deren wenigstens so viele sein, dass sie im Stande sind, die Beschlüsse, welche sie fassen sollen, alle gehörig zu überlegen, und nicht aus Mangel an Zeit sich genöthigt sehen, Manches zu übereilen. Die andere Rücksicht ist: es müssen so viele sein, als eben nothwendig ist, damit erwartet werden könne, es werde Al-

les mit der gehörigen Vielseitigkeit erwogen, und redlich und gewissenhaft entschieden werden; weil, wenn etwa Einige partheilich und mit Leidenschaft beurtheilen wollten, Andere da sind, die solches wehren. Eine noch grössere Anzahl, als zu diesem doppelten Zwecke erforderlich ist, wäre eine Ueberladung, die den Geschäftsgang nur erschweren und dem Staate unnöthige Auslagen verursachen würde. Ohne Zweifel aber ist das Zweckmässigste, dass sich das Volk diese Vorstände selbst wählet, und zwar eine jede Gemeinde, ein jeder Kreis nach dem Verhältnisse seiner Menschenzahl einen oder etliche. — Das aber auch jeder besondere Stand, jedes besondere Gewerbe und drg. seine eigenen Vertreter habe, dürfte zwar aber nicht nothwendig sein, doch mag es immer sein Gutes haben und das Vertrauen und die Bereitwilligkeit im Gehorchen befördern. In einem zweckmässig eingerichteten Staate wird es auch um so gewisser möglich sein, in einem jeden Gewerbe und Stande Individuen, welche zu Vorständen taugen, zu finden, da die gesammte Masse des Volkes eine viel gleichförmigere Bildung erhält und da besonders diejenigen Kenntnisse, die zur Regierung eines Landes gehören, viel allgemeiner verbreitet sein werden, als es noch jetzt in den meisten gebildeten Staaten der Fall ist. Aus diesem letzten Umstande folgt, dass wohl eine jede Gemeinde in ihrer eigenen Mitte Personen genug haben werde, die ihren Vorstand (den einer einzelnen Gemeinde) zu bilden fähig sind. Hieraus fliesst weiter, dass es am besten gethan sein werde, jeder Gemeinde die Wahl ihres eigenen Vorstandes selbst zu überlassen. Natürlich, dass ihre Wahl bei dieser Erlaubniss fast immer auf eine, in ihrer Mitte lebende Person fallen werde, und damit wird sie in der That nicht fehlen, denn eben, weil diese Person in ihrer Mitte gelebt, so muss sie Allen hinlänglich bekannt sein und es steht kaum zu besorgen, dass man ein ganz unfähiges Individuum wählen sollte, da doch kein Mangel an Fähigen ist.

Schwieriger ist die Frage, wie man es mit der Wahl derjenigen Vorstände halten solle, die nicht einer blossen Gemeinde, sondern einem ganzen Kreise oder Lande oder dem ganzen Staatenbunde vorstehen sollen. Einerseits scheint es sehr billig, dass jeder einzelnen Gemeinde, auf deren Wohl und Wehe die hier zu treffende Wahl einen Einfluss haben wird, ein Stimmrecht bei derselben eingeräumt werde; andererseits lässt sich doch schwerlich voraussetzen, dass eine und eben dieselbe Person, so tauglich sie auch zu diesem Amte wäre, im ganzen Kreise, und um so weniger im ganzen Lande oder im ganzen Staatenbunde jedem einzelnen Bürger

bekannt genug sei, um sein Vertrauen zu besitzen und somit auch einen begründeten Anspruch auf seine Stimme zu haben. Nur Männer, die bereits eine längere Zeit auf einem Posten gestanden, auf welchem ihr Benahmen von vielen Tausenden beobachtet werden | konnte und einen auf viele Tausende sich erstreckenden Einfluss gehabt hat, können dem Rufe nach im ganzen Lande bekannt sein; aber auch dieser Ruf ist nicht immer der Wahrheit gemäss und kann sonach keinen sichern Bestimmungsgrund bei ihrer Wahl abgeben. Und wie soll derjenige, der noch keine dergl. Aemter bekleidet hat, einen Ruf haben, so gross auch seine Geschicklichkeit sein möchte? Endlich muss auch noch zugegeben werden, dass die grosse Menge der Menschen selbst in dem bestingerichteten Staate, wenig im Stande sei, auch bei Personen, die sie genau genug zu kennen glaubt, zu beurtheilen, ob sie diejenigen Beschaffenheiten haben, welche zu einem tüchtigen Staatsdiener in jenen höheren Sphären erforderlich sind. Aus allem diesem ziehe ich den Schluss, dass es wohl am Vernünftigsten sein werde, wenn man dergl. höhere Staatsbeamte nicht von der ganzen Masse des Volkes, sondern die Vorstände eines Kreises von den Vorständen der einzelnen Gemeinden dieses Kreises; die Vorstände eines Landes von den Vorständen seiner einzelnen Kreise etc. wählen, oder vielmehr nur in Vorschlag bringen liesse und dies zwar so, dass
54 immer mehrere, ohngefähr | doppelt so viele Personen, als wirklich angestellt werden sollen, in Vorschlag gebracht werden müssen, worauf es denn diesen zuletzt selbst überlassen wird, zu bestimmen, wer das Amt antreten solle. Von den Männern, die selbst Vorstände sind, lässt sich doch annehmen, dass sie die Eigenschaften, welche zu einem künftigen Vorstände, obgleich nicht eben von ihrer, sondern von einer noch grösseren Klasse gehören, zu beurtheilen wissen; sie finden auch in ihren Verhältnissen bei Weitem mehr Gelegenheit, die Individuen, die diese Eigenschaften etwa an sich haben, kennen zu lernen. Es lässt sich also hoffen, dass die Personen, die sie in Vorschlag bringen werden, grösstentheils würdig sein werden. Aus diesen Würdigen nun die Würdigsten herauszufinden, ist eine Sache, die man am sichersten ihnen selbst überlassen kann, so ferne man ihnen nur das Recht einräumet, die Prüfungen und Versuche, die sie zu diesem Zwecke an dem Einen oder dem Andern anzustellen für nöthig erachten, selbst einzuleiten, und überdies festsetzt, dass in den Gedenkbüchern des Staates neben den Thaten der jeweiligen Vorstände auch die Namen | derer, die als Mitwähler ihnen den
55

Platz überliessen, angeführt werden sollen. Bei den Wahlen selbst, sie mögen nun Vorstände, oder was immer für andere Personen betreffen, dürfte, so ferne sie durch eine blosse Stimmengabe zu geschehen haben, das natürlichste Verfahren etwa darin bestehen, dass die Gesellschaft der Wähler das erstemal nur versammelt werde, damit ein jedes Mitglied die Übrigen auf diejenigen Personen, die ihm besonders tauglich scheinen, aufmerksam mache, ihre Beschaffenheiten, Talente, Grundsätze, bisherige Leistungen u. s. w. zu einer allgemeinen Kunde zu bringen versuchen möge, damit auch ebenso Jeder, dem diese Anempfehlungen unrichtig oder einseitig erscheinen, oder der Einen noch Würdigeren zu kennen glaubt, widersprechen könne. Nach diesen vorläufigen Besprechungen mögen dann in der nächsten Versammlung die Stimmen abgegeben werden. Leicht wäre es hierbei, eine Verfahrensart zu erdenken, die jeden Verdacht eines Betrugs bei der Einsammlung und Abzählung der Stimmen beseitiget, ja wenn man es wünscht, auch verhindert, dass nicht bekannt werde, wem Jemand seine Stimme gegeben. | Es braucht z. B. nur jeder Wähler den Namen 56 dessen, für den er stimmt, auf einem gefalteten Blatte geschrieben in die Versammlung zu bringen; es könnten Kinder bestellt sein, die diese Zettel in eine Urne sammeln, dann aus derselben wieder hervorziehen, ablesen, ordnen, zusammenzählen u. s. w. Dies Alles könnte in einem Saale vor sich gehen, in welchem die das Geschäft verrichtenden Kleinen von der übrigen Menge der Zuschauer durch ein Gitter gesondert sind und weil sie sich auf einer Erhöhung befinden, von Allen wahrgenommen werden können, u. s. w. Da aber Niemand zur Uebernahme eines Amtes besonders höherer Art, d. h. eines solchen, zu dessen gehöriger Verwaltung viel guter Wille gehört, gezwungen werden darf; so versteht es sich von selbst, dass es den auf was immer für eine Weise gewählten Personen (Vorständen) jedesmal frei stehen müsse, ob sie das ihnen angetragene Amt in der That annehmen wollen; ja es müsste auch Jedem, der etwa meint, dass die Wähler auf ihn verfallen könnten, erlaubt sein, im Voraus zu bitten, dass man an Andere denke, weil er sich für dies Amt nicht geeignet fühle. —